

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND DIENSTLEISTUNGSBEDINGUNGEN
der
G. Bakker D.Jzn.

Artikel 1 - Allgemeines

- 1.1. Sitz und Geschäftsstelle der G. Bakker D.Jzn. V.O.F. (nachstehend „Bakker“ genannt), eingetragen im Handelsregister der Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 29009539, befinden sich in (2751 GP) Moerkapelle, Niederlande, Ambachtstraat 4.
- 1.2. Unter „Geschäftsbedingungen“ werden diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen von Bakker verstanden.
- 1.3. Unter „Käufer“ wird der Vertragspartner von Bakker, als (potenzieller) Käufer oder (juristische) Person im Auftrag des (potenziellen) Käufers, sowie der Auftraggeber bezüglich eines mit Bakker geschlossenen Dienstleistungsvertrags, unter anderem im Hinblick auf Auswahl, Abfertigung, Aufbereitung/Reinigung (Reconditioning), Verarbeitung, Trocknung, Mischung und Abpackung von Sachen.
- 1.4. Unter „Vertrag“ werden der Vertrag und/oder nähere bzw. Folgeverträge zwischen Bakker und dem Käufer verstanden.
- 1.5. Unter „Folgeschäden“ werden unter anderem Betriebsunterbrechungsschäden, Schäden durch Stillstandszeiten, Gewinnausfall oder Verdienstaufschlag verstanden.
- 1.6. Unter „höherer Gewalt“ werden unter anderem Umstände verstanden, welche die Erfüllung der Verpflichtungen verhindern und die nicht Bakker anzulasten sind. Umstände, die auf jeden Fall als „höhere Gewalt“ gelten, unabhängig davon, ob diese Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhergesehen wurden oder vorhersehbar waren, sind: vollständige oder teilweise Fehlproduktion, Untauglichkeit von Sachen, die Bakker bei der Ausführung der Verpflichtungen einsetzt, Streiks, Embargos, Stockungen bei der Energie- und Wasserversorgung, Stockungen bei der in- und/oder ausländischen Anlieferung von Grundstoffen, Ein-, Aus- und/oder Durchfahrverbote und andere behördliche Beschränkungen, Transportprobleme, Nichterfüllung der Verpflichtungen seitens Lieferanten, Boykott von Bakker oder seinen Zulieferern, Witterungsverhältnisse, Naturereignisse, Natur- und/oder Atomkatastrophen, Unruhen, Sabotage, Brand oder andere Betriebsstörungen bei Bakker, Kriege, drohende Kriege und behördliche Maßnahmen (national oder international). Diese Aufzählung ist nicht als abschließend zu betrachten.

Artikel 2 - Geltungsbereich

- 2.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse, bei denen Bakker als (potenzieller) Verkäufer und/oder Lieferant und/oder Auftragnehmer und/oder Werkannehmer handelt.
- 2.2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und sind ausdrücklich zu bewilligen. Eine solche Abweichung hat keine Auswirkung auf eventuelle andere (künftige) Verträge.
- 2.3. Die Gültigkeit anderslautender Allgemeiner (Verkaufs-) Bedingungen des Käufers wird ausdrücklich zurückgewiesen.
- 2.4. Sollte Bakker sich gegebenenfalls nicht auf die in diesen Geschäftsbedingungen festgesetzten Bestimmungen berufen, so bedeutet dies nicht, dass Bakker damit auf das

Recht verzichtet, sich in anderen Fällen auf die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zu berufen.

Artikel 3 - Angebote

- 3.1. Alle von Bakker abgegebenen Angebote, Offerten und Preisangaben sind freibleibend.
- 3.2. Gezeigte oder bereitgestellte Proben verstehen sich lediglich als Hinweis auf die von Bakker zu liefernde Qualität.

Artikel 4 - Vertrag, Zustandekommen, Änderung und Ergänzung

- 4.1. Ein Vertrag zwischen Bakker und dem Käufer kommt erst zustande, nachdem Bakker den Auftrag des Käufers schriftlich mittels Verkaufs-/Auftragsbestätigung bestätigt hat oder nachdem Bakker mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat.
- 4.2. Änderungen oder Ergänzungen zu einem Vertrag sind erst gültig, nachdem sie ausdrücklich und schriftlich zwischen Bakker und dem Käufer vereinbart wurden.
- 4.3. Wenn die Lieferung ohne vorherige Absprache zu Preis, Menge, Zusammensetzung und/oder Konditionen erfolgt, ist der Käufer an die von Bakker für die Lieferung festgesetzten Preise und Konditionen gebunden.

Artikel 5 - Preise

- 5.1. Sofern nicht anderweitig vereinbart, verstehen sich die Preise in Euro.
- 5.2. Die Preise verstehen sich zuzüglich Steuern und anderer Abgaben.
- 5.3. Wenn Bakker im Rahmen der Vertragserfüllung zusätzliche Kosten infolge von Anhebungen der Transportpreise, Zuschlägen im Zusammenhang mit Hoch- oder Niedrigwasser bzw. Eisgang, vollständig oder teilweise eingestellter Schifffahrt, behördlichen Maßnahmen, Entladeverzögerungen oder der Unmöglichkeit einer normalen Entladung, Anhebung von Lager- oder Umschlagpreisen, Stockungen, Streiks, Unruhen oder ähnlichen Vorfällen tätigen muss, ist sie berechtigt diese Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.
- 5.4. Bakker ist berechtigt, Steuern, Einfuhrzölle, Abgaben und andere behördlicherseits auferlegte Zahlungen, die bei Zustandekommen des Vertrags nicht bekannt waren oder nicht galten, dem Käufer in Rechnung zu stellen.

Artikel 6 - Bezahlung

- 6.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, hat der Käufer den vereinbarten Preis mit Steuern und anderen Abgaben innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.
- 6.2. Als Tag des Zahlungseingangs gilt der Tag der Wertstellung auf einem der Konten von Bakker. Zahlungen in Barmitteln oder per Scheck sind nicht zulässig.
- 6.3. Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat die Zahlung in den Niederlanden zu erfolgen.
- 6.4. Der Käufer ist auf keinen Fall zu Abzügen und/oder Verrechnung und/oder Aufschub berechtigt.
- 6.5. Wenn der Käufer die Rechnung nicht innerhalb der von Bakker vorgegebenen Frist begleicht oder wenn er verstirbt, für insolvent erklärt wird oder Zahlungsaufschub beantragt, ist der Käufer ohne Inverzugsetzung in Verzug, womit alle Zahlungsverpflichtungen sofort fällig werden.

- 6.6. Bei nicht fristgerechter Zahlung hat der Käufer an Bakker gesetzliche Verzugszinsen gemäß Artikel 6:119a Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch zu entrichten.
- 6.7. Wenn der Käufer die Erfüllung seiner Verpflichtungen versäumt, hat der Käufer an Bakker daneben ein Bußgeld in Höhe von 10% des Kaufbetrags zu zahlen, unbeschadet des Rechts von Bakker, die Auflösung im Sinne von Artikel 16 oder Erfüllung des Vertrags inklusive Schadenersatz zu fordern.
- 6.8. Wenn der Käufer die Erfüllung seiner Verpflichtungen versäumt, hat er außergerichtliche (Inkasso-) Kosten in Höhe von 15 % des zahlbaren Grundbetrags beziehungsweise des entstandenen Schadens oder der tatsächlich getätigten Rechtsschutzkosten, wenn daraus ein höherer Betrag erwächst, sowie alle Gerichtskosten zu entrichten.
- 6.9. Wenn Bakker aus triftigen Gründen daran zweifelt, dass der Käufer in der Lage ist seine Zahlungs- und/oder anderen Verpflichtungen zu erfüllen, was auf jeden Fall vorliegt, wenn der Käufer eine fällige Verbindlichkeit unbeglichen lässt, ist Bakker berechtigt vom Käufer zu fordern, dass die Vorauszahlung des vereinbarten Betrags erfolgt oder der Käufer eine angemessene Sicherheit leistet. Bis zur Erfüllung dieser Voraussetzungen durch den Käufer ist Bakker berechtigt die Ausführung des Vertrags auszusetzen. Die Höhe des Vorauszahlungsbetrags beziehungsweise die Höhe und/oder Angemessenheit der zu leistenden Sicherheit liegen im Ermessen von Bakker.

Artikel 7 - Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Bakker behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Sachen vor, einschließlich bereitgestellter Unterlagen, bis der Käufer alle Verpflichtungen erfüllt hat. Die von Bakker an den Käufer gelieferten Sachen bleiben somit ausschließliches Eigentum von Bakker – auch nach und trotz Verarbeitung oder Behandlung – bis die vollständige Begleichung aller Forderungen von Bakker im Hinblick auf (kraft des Vertrags) gelieferte oder zu liefernde Sachen oder (kraft des Vertrags oder entsprechender Nebenvereinbarung) für den Käufer ausgeführte oder auszuführende Tätigkeiten erfolgt ist sowie bis zum Zeitpunkt der vollständigen Begleichung der Forderung wegen Säumigkeit bei der Erfüllung entsprechender Vereinbarungen (inklusive Kosten und Zinsen).
- 7.2. Wenn der Käufer auch zu Schadenersatzleistungen verpflichtet ist, erfolgt der Eigentumsübergang erst nach Begleichung der vollständigen Schadenersatzleistung.
- 7.3. In dem Zeitraum, da das Eigentum der Sachen noch bei Bakker liegt, ist der Käufer verpflichtet die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen sorgfältig und als Eigentum von Bakker gekennzeichnet zu lagern; in diesem Fall kann der Käufer die Sachen nicht Dritten übertragen (verkaufen und/oder liefern) und/oder mit einem Sicherungsrecht belasten.
- 7.4. Der Käufer darf an Dritte weiter zu liefernde Sachen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit seines Unternehmens unter Wahrung der nachstehend festgesetzten Bestimmungen nutzen:
 - a) bei vollständigem oder teilweisem Weiterverkauf/Lieferung der Sachen beziehungsweise Be- oder Verarbeitung der erhaltenen Sache verpflichtet der Käufer sich ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt zu verkaufen/zu liefern. Der Käufer verpflichtet sich, die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen und Rechte auf erste Aufforderung an Bakker abzutreten;

- b) bei Be- oder Verarbeitung der Sachen tritt die dadurch erhaltene Sache an die Stelle der gelieferten Sache. Dies gilt auch, wenn das neue Produkt aus von Bakker gelieferten Sachen und Sachen Dritter zusammengesetzt ist. Wenn von einem oder mehreren dieser Dritten ebenfalls ein Eigentumsvorbehalt im Sinne des Obigen geltend gemacht wurde, erwirbt Bakker zusammen mit diesem/diesen Dritten das Miteigentum an der neu entstandenen Sache. Soweit erforderlich, begründet der Käufer schon jetzt ein besitzloses Pfandrecht an diesen Sachen zu Gunsten von Bakker;
 - c) der Käufer verpflichtet sich, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Bakker die Forderungen gegen Dritte nicht von anderen einziehen zu lassen oder an andere abzutreten beziehungsweise andere in die Ansprüche einzusetzen.
- 7.5. Wenn der Käufer die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen Bakker versäumt oder wenn Bakker einen triftigen Grund hat zu befürchten, dass der Käufer die Erfüllung dieser Verpflichtungen versäumen wird, ist Bakker berechtigt die gelieferten Sachen auf Kosten des Käufers ohne vorherige Mitteilung des Käufers zurückzunehmen, unbeschadet der Schadenersatzansprüche von Bakker.
- 7.6. Wenn der Vertrag von Bakker und/oder dem Käufer aufgelöst wird und auf den Sachen noch ein Eigentumsvorbehalt ruht, hat der Käufer diese Sachen unverzüglich Bakker zur Verfügung zu stellen. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen damit zu verrechnen beziehungsweise auf der Grundlage dessen seine Bereitstellungspflichten auszusetzen.
- 7.7. Im Hinblick auf durch Bakker erfolgende Lieferungen von Sachen in Deutschland gilt, dass die sachenrechtlichen Folgen des Eigentumsvorbehalts im Sinne von Artikel 7.1-7.6 dieser Geschäftsbedingungen deutschem Recht unterliegen. In diesen Fällen umfassen die Artikel 7.1-7.6 auch den verlängerten Eigentumsvorbehalt.
- 7.8. Der Käufer oder ein vom Käufer beauftragter Vertreter/Agent ist nicht befugt, Dritten Unterlagen vorzulegen, Unterlagen an Dritte zu verpfänden oder ihnen irgendein Recht daran zu gewähren, bis der Kaufbetrag auf dem entsprechend angegebenen (Bank-) Konto von Bakker eingegangen ist.
- 7.9. Wenn Bakker dem Käufer Unterlagen vorlegt, so erfolgt dies unter folgenden Voraussetzungen:
- a) die Vorlage von Unterlagen an Dritte erfolgt ausschließlich „in trust“, mit anderen Worten: der Käufer verwahrt die Unterlagen exklusiv für Bakker;
 - b) solange die Zahlung an Bakker nicht erfolgt ist, hat der Käufer die Unterlagen auf Aufforderung von Bakker an Bakker zu übergeben;
 - c) der Käufer übergibt die Unterlagen nicht an Dritte, es sei denn, dass der Käufer von Bakker eine schriftliche Bestätigung darüber erhalten hat, dass die Unterlagen bezahlt sind;
 - d) der Käufer hat Bakker unverzüglich zu informieren, wenn die Zahlung nicht gemäß den vertraglich vereinbarten Zahlungskonditionen erfolgt, sobald der Käufer darüber unterrichtet ist;
 - e) in diesem Artikel wird unter „Käufer“ auch der Vertreter oder Agent des Käufers verstanden.

Artikel 8 - Risiko und Lieferung

- 8.1. Der Gefahrenübergang erfolgt zum Zeitpunkt der Lieferung.
- 8.2. Die Lieferung erfolgt, wenn die Sachen dem Käufer von Bakker zur Verfügung gestellt werden. Im Transportfall erfolgt die Lieferung, wenn die Sachen von Bakker dem ersten Spediteur übergeben werden, oder, falls der Transport vertragsgemäß auf Gefahr von Bakker erfolgt, zu dem Zeitpunkt, da die Sachen dem Käufer am vereinbarten Ort bereitgestellt werden.
- 8.3. Bakker garantiert nicht, dass die Sachen zum vereinbarten Lieferdatum geliefert werden. Bei nicht fristgerechter Lieferung ist Bakker schriftlich in Verzug zu setzen, wobei ihr eine angemessene Frist von vier (4) Wochen für die Erfüllung eingeräumt wird.
- 8.4. Bakker ist berechtigt Teillieferungen vorzunehmen. In diesem Fall ist Bakker berechtigt separate Rechnungen zu stellen, und der Käufer ist verpflichtet diese Rechnungen wie Rechnungen für separate Verträge zu begleichen.

Artikel 9 - Frachtpapiere und andere Unterlagen

- 9.1. Das bei Bakker befindliche Exemplar des vom Spediteur ohne Anmerkungen für den Empfang unterschriebenen Frachtpapiers gilt als vollständiger Nachweis für den Versand der auf dem Frachtpapier aufgeführten Mengen sowie den äußerlich sichtbaren ordnungsgemäßen Zustand der Sachen.
- 9.2. Der Käufer ist verpflichtet, Bakker fristgerecht alle für die Transaktion und/oder die verkauften Sachen relevanten Unterlagen unter Wahrung der vorgeschriebenen Fristen und Formalitäten bereitzustellen; andernfalls haftet der Käufer gegenüber Bakker in vollem Umfang für die daraus erwachsenden Schäden. Dies gilt auch im Hinblick auf Vorschriften der Europäischen Union oder sonstiger nationaler und/oder internationaler Stellen und Behörden.
- 9.3. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Ausfertigung und (Ab-) Lieferung der erforderlichen Unterlagen entstehen oder daraus erwachsen, entfallen auf den Käufer, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart.
- 9.4. Der Käufer wird Bakker auf erste Aufforderung die Versicherungspolizen zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen.
- 9.5. Sobald der Käufer mit der Erfüllung einer Verpflichtung in Verzug ist oder in Zahlungsschwierigkeiten gerät, ist Bakker berechtigt die Unterlagen und/oder die Sachen, oder die durch Be- oder Verarbeitung erhaltene Sachen, sofort zurückzunehmen oder zurücknehmen zu lassen im eigenen Namen zu verkaufen oder verkaufen zu lassen und den Erlös mit den Forderungen von Bakker gegen den Käufer zu verrechnen.

Artikel 10 - Entgegennahme

- 10.1. Der Käufer ist ab dem vereinbarten Lieferdatum verpflichtet, die Sachen bei Bereitstellung durch Bakker entgegenzunehmen.
- 10.2. Wenn der Käufer die Sachen nicht oder nicht sofort entgegennimmt, ist Bakker, unter Wahrung der übrigen Bakker zustehenden Rechte, berechtigt, die Sachen für Rechnung und Gefahr des Käufers bei Bakker oder bei Dritten zu lagern. Der Käufer ist verpflichtet, die Sachen dort für eigene Rechnung und Gefahr abzuholen.

Artikel 11 - Nachweis

- 11.1. Alle Bescheinigungen, die im Herkunftsland abgegeben wurden und üblicherweise für Importeure als hinreichender Nachweis in Bezug auf die Qualität und/oder Beschaffenheit gelten, gelten für den Käufer ebenfalls als hinreichender Nachweis für die Qualität und/oder Beschaffenheit.

Artikel 12 - Mengen, Größen, Gewichte und andere Daten

- 12.1. Geringfügige Abweichungen gegenüber angegebenen Größen, Gewichten, Mengen, Farben und ähnlichen Daten gelten nicht als Mangel.
- 12.2. Die Handelsbräuche sind maßgebend dafür, ob es sich um geringfügige Abweichungen handelt.
- 12.3. Wenn Teillieferungen vereinbart wurden, gilt die abgerufene beziehungsweise gelieferte Menge als separater Vertrag im Hinblick auf die Qualität und die weiteren Eigenschaften des Liefergegenstands sowie die Bezahlung.
- 12.4. Das von Bakker, dem liefernden Werk und/oder dem Silounternehmen ermittelte gelieferte Gewicht ist endgültig.
- 12.5. Wenn Bakker auf der Grundlage des Kaufvertrags, zu dem sie eingekauft hat, eine andere als die übliche Form der Gewichtsermittlung akzeptieren musste, ist auch der Käufer verpflichtet diese Gewichtsermittlung als endgültig zu akzeptieren.
- 12.6. Bei Lieferbedingungen „Schiffs-Übernahme“ und „Silo-Übernahme“ gilt im Hinblick auf die Menge, Qualität und Beschaffenheit die in das Fahrzeug/Schiff geladene beziehungsweise aus dem Silo entnommene Menge als endgültig, während bezüglich der Qualität und Beschaffenheit der Zustand maßgebend ist, in dem die Sachen sich zum Zeitpunkt der Übernahme befanden.

Artikel 13 - Haftung

- 13.1. Wenn die gelieferten Sachen nicht den Vorgaben des Vertrags entsprechen, hat der Käufer lediglich Anspruch auf Schadenersatz oder Preisminderung. Der Käufer ist nicht berechtigt den Vertrag aufzulösen. Der Käufer kann einen Mangel bei den Leistungen nicht geltend machen, (i) wenn er nicht innerhalb von drei Tagen nachdem er den Mangel festgestellt hat oder angemessenerweise hätte feststellen müssen, bei Bakker eine entsprechende schriftliche Beschwerde vorgebracht hat, oder (ii) wenn seit der Lieferung mehr als zwei Wochen vergangen sind.
- 13.2. Wenn die gelieferten Sachen nicht den Vorgaben des Vertrags entsprechen, ist jegliche Haftung seitens Bakker auf maximal den Rechnungswert der gelieferten Sachen zuzüglich MwSt. und/oder anderer Abgaben, in jedem Fall jedoch auf höchstens 125 % des Rechnungswerts der gelieferten Sachen zuzüglich MwSt. und/oder anderer Abgaben beschränkt. Im Falle von Teillieferungen ist die Haftung von Bakker auf den Rechnungswert der betreffenden Teillieferung der gelieferten Sachen zuzüglich MwSt. und/oder anderer Abgaben beschränkt, in jedem Fall jedoch auf höchstens 125 % des Rechnungswerts der betreffenden Teillieferung der gelieferten Sachen zuzüglich MwSt. und/oder anderer Abgaben.

- 13.3. Wenn die gelieferten Sachen nicht den Vorgaben des Vertrags entsprechen, ist Bakker berechtigt – wenn und soweit der Liefergegenstand noch vorhanden und die Rücknahme möglich ist – einmalig an deren Stelle eine Ersatzpartie zu liefern.
- 13.4. Im Falle seitens Bakker ausgeführter oder auszuführender Dienstleistungen (einschließlich solcher, die rechtlich als Auftrag oder Werkvertrag einzustufen sind) haftet Bakker nicht für direkte, indirekte oder andere Schäden oder Kosten.
- 13.5. Jegliche Haftung seitens Bakker ist in jedem Fall auf den von Bakker in der betreffenden Angelegenheit in Rechnung gestellten oder in Rechnung zu stellenden Rechnungsbetrag beschränkt.
- 13.6. Wenn Bakker im Rahmen der vereinbarten Tätigkeiten Dritte beauftragt, haftet Bakker nicht für die Fehler dieser Dritten. Bakker ist berechtigt, ohne vorherige Rücksprache mit dem Käufer, (auch) im Auftrag des Käufers einen eventuellen Haftungsausschlussgrund oder eine Haftungsbeschränkung seitens beauftragter Dritter zu akzeptieren.
- 13.7. Im Falle höherer Gewalt im Sinne von Artikel 1.6 hat Bakker die Möglichkeit ihre Verpflichtungen zu erfüllen, nachdem die Umstände, welche die nicht anzulastende Vertragsverletzung verursacht haben, nicht mehr vorliegen, oder den Vertrag beziehungsweise dessen noch nicht ausgeführten Teil zu stornieren, ohne dabei gegenüber dem Käufer schadenersatzpflichtig zu sein.
- 13.8. Für Schäden, die durch Tod oder Personenschäden verursacht wurden, sowie jegliche Form von Vermögensschäden einschließlich Gewinnausfall sowie Folge- und Betriebsunterbrechungsschäden haftet Baker unter keinen Umständen.
- 13.9. Die Beschränkung oder der Ausschluss der Haftung gilt nur dann nicht, wenn der Schaden aus einer Handlung oder Unterlassung der Gesellschafter oder der Geschäftsleitung von Bakker erwächst und entweder mit dem Vorsatz erfolgte den betreffenden Schaden zu verursachen oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass der betreffende Schaden mit hoher Wahrscheinlichkeit daraus erwachsen würde.
- 13.10. Wenn Gesellschafter von Bakker, Versicherer von Bakker, Angestellte von Bakker sowie Personen, deren Dienstleistungen Bakker bei der Ausführung des Vertrags in Anspruch nimmt, haftbar gemacht werden, so können diese Personen sich auf jegliche Haftungsbefreiung oder -beschränkung berufen, auf die Bakker sich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen oder einer anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung berufen kann.

Artikel 14 - Gewährleistung

- 14.1. Der Käufer ist verpflichtet, Bakker von allen Forderungen Dritter im Hinblick auf aus der Ausführung des Vertrags erwachsende oder damit im Zusammenhang stehende Schäden zu schützen.
- 14.2. Der Käufer ist stets und in allen Fällen verpflichtet, Bakker bezüglich der in Artikel 14.1 genannten Forderungen Dritter zu schützen, wenn diese Forderungen Dritter den Gesamtbetrag von € 100.000,- je Vorfall oder Reihe von Vorfällen gleichen Ursprungs übersteigen.
- 14.3. Diese Verpflichtung des Käufers im Sinne von Absatz 14.1 und 14.2 gilt nicht, sofern dieser Schaden aus einer Handlung oder Unterlassung der Gesellschafter oder der Geschäftsleitung von Bakker erwächst und entweder mit dem Vorsatz erfolgte den

- betreffenden Schaden zu verursachen oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass der betreffende Schaden mit hoher Wahrscheinlichkeit daraus erwachsen würde.
- 14.4. Schäden umfassen auch Schäden, die durch Tod oder Personenschäden verursacht wurden, Schäden an Sachen Dritter, jegliche Form von Vermögensschäden einschließlich Betriebsunterbrechungsschäden, Demurrage und andere indirekte (Folge-) Schäden, die Bakker oder Dritten entstehen sollten. Diese Schäden umfassen auch gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die Bakker tätigen musste, um sich gegen Ansprüche Dritter zu verteidigen.

Artikel 15 - Höhere Gewalt

- 15.1. Wenn Bakker aus Gründen höherer Gewalt ihre Verpflichtungen gegenüber dem Käufer nicht erfüllen kann, wird die Erfüllung dieser Verpflichtungen für die Dauer des Zustands der höheren Gewalt aufgeschoben. Falls die Erfüllung der Verpflichtungen, die mit dem Abladetermin, dem Liefertermin, dem Ankunftsstermin oder anderen Terminen verbunden sind, infolge höherer Gewalt erschwert und verhindert wird, ist Bakker berechtigt sich auch auf die Streik-, Höhere-Gewalt- und Verbotsklauseln des Kaufvertrags von Bakker zu berufen.
- 15.2. Bakker wird den Käufer baldmöglichst über den Zustand der höheren Gewalt informieren.
- 15.3. Wenn ein Zustand höherer Gewalt dreißig (30) Tage oder länger andauert, haben sowohl Bakker als auch der Käufer das Recht den Vertrag schriftlich und ohne Vermittlung eines Gerichts vollständig oder teilweise aufzulösen, soweit die Sachen noch nicht geliefert wurden, ohne dass in diesem Fall eine Schadenersatz- oder anderweitige Zahlungspflicht besteht, mit Ausnahme Zahlungen aufgrund rechtsungültiger Bezahlung oder Erstattungszahlungen für bereits getätigte Kosten.
- 15.4. Wurden Teillieferungen vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieses Artikels für jede Teillieferung separat.

Artikel 16 - Auflösung und Aufschiebung

- 16.1. Wenn der Käufer seine aus dem Vertrag oder aus diesen Geschäftsbedingungen erwachsenden Verpflichtungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllt, ist der Käufer ohne Inverzugsetzung in Verzug. In diesem Fall ist Bakker, ohne eine diesbezügliche Schadenersatzpflicht und unbeschadet der Bakker ferner zustehenden Rechte, sofort und ohne Vermittlung eines Gerichts berechtigt, die Ausführung aller ihr obliegenden Verpflichtungen auszusetzen und/oder den betreffenden Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen oder zu kündigen.
- 16.2. Im Falle der Auflösung durch Bakker ist Bakker wahlweise berechtigt, im Zuge der Schadenersatzleistung zu fordern:
- a) die eventuelle negative Preisdifferenz zwischen dem Vertragspreis und dem Marktwert der gegenständlichen Sachen zum Tag der Nichterfüllung oder;
 - b) die Preisdifferenz zwischen dem Vertragspreis und dem Preis des Deckungskaufs, unbeschadet des Anspruchs von Bakker auf zusätzliche oder andere Schadenersatzleistungen.
- 16.3. Daneben ist Bakker berechtigt, ohne eine diesbezügliche Schadenersatzpflicht und unbeschadet der Bakker ferner zustehenden Rechte, mit sofortiger Wirkung und ohne Vermittlung eines Gerichts den Vertrag mit dem Käufer aufzulösen, wenn:

- a) für den Käufer ein Zahlungsaufschub oder die Insolvenz gilt beziehungsweise zu gelten droht, oder wenn irgendein Bestandteil seines Vermögens gepfändet wurde;
 - b) der Käufer verstirbt, seine Aktivitäten einstellt, die Liquidation beschließt oder anderweitig seine Rechtspersönlichkeit verliert;
- unbeschadet des Anspruchs von Bakker auf zusätzliche oder andere Schadenersatzleistungen.
- 16.4. Bakker ist berechtigt, Forderungen gegen den Käufer mit Verbindlichkeiten gegen den Käufer zu verrechnen, auch wenn die Forderungen und/oder Verbindlichkeiten noch nicht fällig oder sofort ausgleichsfähig sind oder aus verschiedenen Verträgen herauskommen.

Artikel 17 - Übertragung von Rechten und Pflichten

- 17.1. Bakker ist berechtigt, aus dem Vertrag erwachsende Rechte und/oder Pflichten an Dritte zu übertragen.
- 17.2. Sofern nicht anderweitig vereinbart, kann der Käufer aus dem Vertrag erwachsende Rechte und/oder Pflichten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bakker an Dritte übertragen. Mit dieser Zustimmung kann Bakker Bedingungen verknüpfen.
- 17.3. Der Käufer verpflichtet sich, (eine) eventuelle Forderung(en) gegen seine Versicherungsgesellschaft auf erste Aufforderung von Bakker an Bakker abzutreten.

Artikel 18 - Sprache

- 18.1. Diese Geschäftsbedingungen wurden in niederländischer Sprache verfasst und ins Englisch und Deutsch übersetzt. Im Falle von Unstimmigkeiten bezüglich der Auslegung dieser Geschäftsbedingungen ist die niederländische Fassung maßgebend.

Artikel 19 - Sonstiges

- 19.1. Die eventuelle Rechtsungültigkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen hat keine Auswirkungen auf die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen werden in diesem Fall so ausgelegt, als wäre die rechtsungültige oder nichtige Bestimmung kein Vertragsbestandteil.

Artikel 20 - Verjährung

- 20.1. Alle Forderungen gegen Bakker verjähren nach Ablauf eines (1) Jahres ab Datum des Vertragsschlusses.

Artikel 21 - Anwendbares Recht

- 21.1. Auf das Rechtsverhältnis zwischen Bakker und dem Käufer findet niederländisches Recht Anwendung, unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Artikel 22 - Gerichtsstandswahl/Schiedsklausel

- 22.1. Alle aus diesen Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag/den Verträgen zwischen Bakker und dem Käufer erwachsenden oder damit im Zusammenhang stehenden Streitfälle werden, sofern der Käufer seinen eingetragenen Sitz in der Europäischen Union, Island, Norwegen oder der Schweiz hat, ausschließlich dem Gericht Rechtbank Rotterdam, Niederlande, zur Entscheidung vorgelegt, und wenn der Käufer seinen eingetragenen Sitz nicht in der Europäischen Union, Island, Norwegen oder der Schweiz hat, mittels Schlichtung durch die TAMARA-Schiedsstelle in Rotterdam, Niederlande, entschieden.